

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2015/903 DER KOMMISSION**vom 10. Juni 2015****über eine von Spanien gemäß der Richtlinie 2006/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates getroffene Maßnahme zum Verbot des Inverkehrbringens eines Rasentrimmers des Herstellers NINGBO SPARK TOOLS Co Ltd China***(Bekanntgegeben unter Aktenzeichen C(2015) 3800)***(Text von Bedeutung für den EWR)**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Richtlinie 2006/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 über Maschinen und zur Änderung der Richtlinie 95/16/EG ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 11 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Spanien unterrichtete die Kommission über eine Maßnahme zum Verbot des Inverkehrbringens des Rasentrimmers N1E-SPK-200 (CB200-08) des Herstellers SPARK TOOLS Co Ltd China, der von ADEO SERVICES Frankreich eingeführt und in Spanien von LEROY MERLIN Spanien vertrieben wird.
- (2) Der Rasentrimmer war mit einer CE-Kennzeichnung gemäß der Richtlinie 2006/42/EG über Maschinen versehen.
- (3) Die Maßnahme wurde wegen Nichtübereinstimmung mit den grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen nach Anhang I der Richtlinie 2006/42/EG (Abschnitte 1.4.1 — Allgemeine Anforderungen an Schutzeinrichtungen, 1.4.2 — Besondere Anforderungen an trennende Schutzeinrichtungen und 1.7.3 — Kennzeichnung der Maschinen) getroffen, da der Abstand zwischen der Schneideebene und dem Rand der Schutzabdeckung des Gerätes von unter 10 mm zu Schnittverletzungen führen könnte.
- (4) Spanien unterrichtete den Händler über die Mängel. Der Händler ergriff die notwendigen Maßnahmen, um die nicht den Anforderungen entsprechenden Erzeugnisse vom Markt zu nehmen.
- (5) Aufgrund der vorliegenden Unterlagen, der Stellungnahmen der Betroffenen und der von ihnen ergriffenen Maßnahmen ist nachgewiesen, dass der Rasentrimmer N1E-SPK-200 (CB200-08) den in der Richtlinie 2006/42/EG festgelegten grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen nicht entspricht. Es ist daher angemessen, die von Spanien ergriffene Maßnahme als gerechtfertigt zu erachten —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Die von Spanien ergriffene Maßnahme zum Verbot des Inverkehrbringens des Rasentrimmers N1E-SPK-200 (CB200-08) des Herstellers SPARK TOOLS Co Ltd China, der von ADEO SERVICES Frankreich eingeführt und in Spanien von LEROY MERLIN Spanien vertrieben wird, ist gerechtfertigt.

Artikel 2

Dieser Beschluss ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 10. Juni 2015

Für die Kommission
Elżbieta BIEŃKOWSKA
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 157 vom 9.6.2006, S. 24.